

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 318/77BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Samuel E. [REDACTED], [REDACTED]
 M. [REDACTED] H. [REDACTED], D. [REDACTED] H. [REDACTED] /Israel,

- Prozedbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
 Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
 vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
 Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 22. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil geht von der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur sogenannten Kossov-Klausel aus. Es verneint ein Recht zur Anfechtung der regelnden Antragsrücknahme. Auch damit weicht das angefochtene Urteil nicht von der zutreffend zitierten Rechtsprechung des Senats ab.

Eine Prüfung, ob ein Anfechtungsrecht nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 3 EEG-Schluss besteht, war nicht veranlaßt. Der Kläger geriet schon im Sommer 1941 in deutsche Hand; an der Entschädigungsfähigkeit danach entstandener Schäden an Körper oder Gesundheit hat nie ein Zweifel bestanden.

- 3 -

14

Daß er seine gesundheitlichen Schäden zwischen dem 5. April 1941 (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGG) und dem Sommer 1941 in der ungarischen Arbeitskompanie erlitten und den Anspruch später fallen gelassen habe, weil er die - jetzt vermutete - deutsche Veranlassung nicht beweisen zu können geglaubt habe, hat er nicht behauptet. Vielmehr hat der Kläger in dem Formblatt B angegeben, bis 1942 sei er "noch ganz gesund" gewesen.

Mal

Portmann

